

Allgemeinverfügung der Stadt Jülich vom 22.03.2020 zum Erlass weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen ab sofort

Gemäß §§ 16 Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1, 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ergeht, zunächst bis zum 19. April 2020, folgende Allgemeinverfügung (*Änderungen gegenüber der Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 sowie ihrer ergänzenden Regelung vom 20.03.2020 sind kursiv gesetzt*):

- 1. Alle Personen haben die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Hiervon eingeschlossen sind öffentliche und private Veranstaltungen sowie Versammlungen jeglicher Art.*

Verstöße gegen die Kontaktbeschränkungen werden von der Stadt Jülich und der Polizei überwacht und bei Zuwiderhandlungen sanktioniert.

- 2. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den unter Ziffer 1 genannten Personen ein Mindestabstand von mindestens 2 m einzuhalten.*
- 3. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Hiervon ausgenommen sind:*
 - a) Unternehmen, Produktionsbetriebe und vergleichbare Einrichtungen*
 - b) Zwingende berufliche oder dienstliche Gründe*
 - c) Öffentlicher Personennahverkehr*
 - d) Beerdigungen im engsten Familien- und Freundeskreis.*
- 4. Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben weiter möglich.*
- 5. In allen von der bisherigen Allgemeinverfügung nicht erfassten Betrieben (über Ziffer 11 bis 14 hinausgehend) und insbesondere solchen mit Publikumsverkehr sind die Hygienevorschriften einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen.*

6. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung gelten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche:
 - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
 - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
 - d) Berufsschulen
 - e) Hochschulen

7. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen gelten nachstehende Maßnahmen:
 - a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - b) Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
 - d) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

8. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
 - a) Alle sogenannten Amüsierbetriebe wie Bars (auch Shisha-Bars), Kneipen, (Eis-)Cafés und Cafébereiche in z.B. Bäckereien, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos und Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen
 - b) Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (Innen- und Außenbereich), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen
 - c) Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“ sowie Saunen und ähnliche Einrichtungen

- d) Alle Spiel- und Bolzplätze sowie Skateranlagen, Bouleplätze, öffentliche Tischtennisplatten und ähnliche Angebote
- e) Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen
- f) Reisebusreisen
- g) Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen sowie sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
- h) Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen
- i) Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- j) *Friseure, Tattoo- und Piercing-Studios, Massagesalons, Kosmetiksalons, Nagelstudios und ähnliche Betriebe – auch in Form von Hausbesuchen, da in diesen Bereichen eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen sind hiervon nicht betroffen.*

9. Der Zugang zu Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen ist nur unter strengen Auflagen (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen (betrieblichen) Hygienemaßnahmen, allgemeine Aushänge zu Hygienemaßnahmen wie z.B. unter <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>, Hygienemaßnahmen etc.) gestattet.

10. Der Betrieb von Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen ist ab sofort nur für den Außer-Haus-Verkauf und die Lieferung von Speisen, **nicht aber für den unmittelbaren Verzehr vor Ort (im Umkreis von 50 m)**, gestattet. Bei Außer-Haus-Verkauf ist vorzugsweise telefonisch zu bestellen und eine Abholzeit zu vereinbaren, um die Kontaktmöglichkeiten einzuschränken. Es ist darauf zu achten, dass zwischen wartenden Personen ein Mindestabstand von 2 Metern sowie die unter 4. angegebenen Hygienemaßnahmen einzuhalten sind. Diese Regelungen sind von außen gut sichtbar am Lokal anzubringen.

11. **NICHT** zu schließen ist der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, *Floristen* sowie der Großhandel *unter den in Ziffer 5 genannten Voraussetzungen*. **Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind zu schließen.**

Geschäfte, die ein Mischsortiment an Lebensmitteln, Drogerieartikeln und Non-Food-Artikeln (wie Dekorationsartikel oder Kleidung) anbieten, fallen **nicht** unter die in Ziffer 5 Satz 1 aufgezählten Einzelhandelsbetriebe. Hier ist der Schwerpunkt des Sortiments entscheidend, der in der Regel auf Non-Food-Artikeln liegt.

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen, *sofern dies nicht den Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen verbundenen Waren betrifft*. Dies sind insbesondere freie Berufe wie Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten und Ingenieure, aber auch Autowerkstätten sowie der Autohandel. *Es sind jedoch folgende Auflagen einzuhalten:*

- a) *Besucher müssen mit Kontaktdaten registriert werden.*
- b) *Die Besucherzahl ist so zu beschränken, dass ein Mindestabstand zwischen den Personen von 2 Metern gewährleistet wird.*
- c) *Geeignete Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI sind zu ergreifen (s. Ziffer 4).*
- d) *Hinweise zu richtigen Hygienemaßnahmen nach RKI-Empfehlung sind gut sichtbar auszuhängen.*

12. Der Zugang zu Einkaufszentren, „Shopping Malls“ oder „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist nur gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Nummer 5 Satz 1 befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.

13. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

Darüber hinaus dürfen diese Geschäfte im Rahmen der geltenden Ladenöffnungszeiten ihre eigenen Öffnungszeiten erweitern, um eine bessere Verteilung des Kundenaufkommens zu erreichen.

14. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) haben die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen (z.B. Abstand von 2 m zwischen Personen und gleichzeitige Anzahl von Kunden im Ladenlokal, Regelungen für die Wartenden, *Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter, insbesondere Kassenpersonal*). Die Regelungen für die *Kundschaft* sind von außen gut sichtbar am Ladenlokal anzubringen.

15. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.

16. Die Anordnungen unter 1 bis 15 sind sofortig vollziehbar.

17. Die Anordnungen unter 1 bis 16 treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

18. Diejenigen Punkte dieser Allgemeinverfügung, die in der Rechtsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen eine andere Regelung erfahren, treten mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung automatisch außer Kraft.

19. Auf die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese wird hingewiesen.

Die Umsetzung der Maßnahmen kann, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von mindestens 200 bis zu 25.000 Euro und als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verfolgt.

Die Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 und ihre ergänzende Regelung vom 20.03.2020 verlieren mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung ihre Gültigkeit.

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Abs. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Die Übertragung kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, erfolgen. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus beim Zusammentreffen vieler Menschen auf kleinem Raum potenziell und damit die Gefahr, dass sich Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Um insbesondere eine auskömmliche Versorgung mit Intensivbetten für schwerbehandlungsbedürftige Patienten aufrecht zu erhalten, ist es erforderlich, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen oder zumindest zu verlangsamen.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“.

Die zuständige Behörde hat die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen (§§ 16 Abs. 1, Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 16.03.2020 und 17.03.2020 sollen nunmehr verschiedene Maßnahmen zur Unterbrechung der Infektionsketten und zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik ergriffen werden.

Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Stadt Jülich diesen Erlass als für die Maßnahmen nach §§ 16, 28 IfSG zuständige Behörde gemäß § 3 ZVO-IfSG um.

Die Entscheidung zu den vorgeschilderten ordnungsbehördlichen Maßnahmen liegt grundsätzlich in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach dem o.g. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales reduziert sich mein Ermessen dahingehend, dass die vorgenannten Maßnahmen anzuordnen sind.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2, Absatz 2, Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt; dies ist jedoch notwendig, damit sich das Virus deutlich langsamer verbreitet und das Gesundheitssystem nicht kollabiert.

Die getroffenen Anordnungen entsprechen auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen, um den erstrebten Zweck, nämlich den Schutz der Gesundheit des Einzelnen und der Allgemeinheit, zu erreichen.

Sie sind geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, da mildere Mittel bei gleicher Zweckförderlichkeit für mich unter Berücksichtigung aller sachgerechten Erwägungen derzeit nicht ersichtlich sind.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos sind die getroffenen Anordnungen auch angemessen, da Sie gemessen am Zweck dieser Allgemeinverfügung nicht unangemessen belastet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG **keine** aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Aachen gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Fuchs
(Bürgermeister)